Hälg Facility Management AG

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Einkauf von Dienstleistungen (Stand: September 2015)

1 Allgemeines

1) Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Einkauf von Dienstleistungen (nachfolgend kurz AVD) gelten für den Einkauf sämtlicher Arten von Dienstleistungen aller Gesellschaften der Hälg Building Services Group als Auftraggeber (nachfolgend kurz AG), es sei denn, die Vertragsurkunde enthält eine Einschränkung auf eine oder mehrere Arten von Dienstleistungen.
2) Änderungen oder Ergänzungen der AVD bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Allgemeine Bedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend kurz AN) und sonstige Unterlagen, Ergänzungen oder Abweichungen von den vorliegenden AVD werden nur insofern und insoweit Vertragsbestandteil, als der AG diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat und/oder sie als integrierender Bestandteil in die Vertragsurkunde aufgenommen werden.
3) Für die Erbringung der vertraglichen Leistung des AG und des AN (nachfolgend jede eine „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“) gelten die folgenden Bestimmungen in der nachfolgenden Reihenfolge
   - Die Vertragsurkunde (schriftlicher Auftrag, Dienstleistungs- oder Werkvertrag)
   - Die vorliegenden AVD
   - Die bereinigten, der Vertragsurkunde beiliegenden, Leistungsbeschreibungen, Anlagenlisten und dgl.
   - Die Fachnormen für die betreffende Leistung (SIA, VDMA, DIN, SN-EN-Normen etc.)
   - Die standortbezogenen Richtlinien und Verordnungen (Hausordnung, Fremdfirmenerklärung mit den integrierenden Bestandteilen wie QSHE-Richtlinien, Geheimhaltungsvereinbarungen etc.)
   - Die Beilagen des AN, sofern diese zum integrierenden Bestandteil der Vertragsurkunde erklärt und/oder vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

2 Offerte, Vertragsabschluss, Bestellungen

1) Offerten, Kostenvoranschläge, Beratungen, Demonstrationen, Musterlieferungen usw. sind für den AG kostenlos und unverbindlich. Die Offerte des AN muss stets den Spezifikationen des AG entsprechen. Allfällige Abweichungen sind deutlich zu kennzeichnen. Zusätzliche Varianten und Optionen sind zwecks Übersichtlichkeit separat von den ursprünglichen Anfragepositionen auf der Offerte auszuweisen. Sofern die Offertanfrage des AG nichts Abweichendes enthält, ist der AN mit seiner Offerte 90 Tage gebunden.
2) Bestellungen sind vom AN unter Angabe der Bestellreferenz umgehend zu bestätigen. In der Bestellbestätigung enthaltenen Abweichungen und Ergänzungen sind eindeutig hervorzuheben und erlangen erst mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des AG vertragliche Gültigkeit.

3 Vergütung, Rechnung, Zahlungsbedingungen

1) Sofern in der Vertragsurkunde nichts anderes vereinbart wurde, werden die Dienstleistungen, inkl. aller für die Ausführung notwendigen Nebenkosten und Spesen mit dem in der Vertragsurkunde vereinbarten Festpreis pauschal abgegolten. Eine andere Vereinbarung in der Vertragsurkunde vorbehalten, erfolgt die Vergütung erst nach Abschluss aller Arbeiten, soweit diese vertragskonform ausgeführt sind, keine Beanstandungen vorliegen und der unterzeichnete Arbeitsrapport dem AG vorliegt.
2) Abweichend können die Dienstleistungen nach Aufwand nach dem effektiven Stand der Auftragsausführung vereinbart werden. Voraussetzung dafür ist, dass verbindliche Stundensätze, allfällige Spesen und ein Zahlungsplan mit einem Kostendach vor Ausführungsbeginn in der Vertragsurkunde schriftlich vereinbart worden sind. Das Kostendach darf ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht überschritten werden. Für die Vergütung nach Aufwand ist jeweils am Ende jeder Arbeitswoche ein detaillierter Arbeitsrapport zu erstellen, welcher vom Verantwortlichen des AG vor Ort unterzeichnet wird.
3) Bei Akontozahlungen hat sich der Verrechnungsbetrag grundsätzlich nach dem effektiven Stand der Leistungserfüllung zu richten. An- oder Vorauszahlungen werden nur gegen Bankgarantie einer erstklassigen Schweizer Bank geleistet.
4) Eine allfällige Teuerung kommt nur zur Anwendung, soweit diese in der Vertragsurkunde ausdrücklich vereinbart wurde.
5) Die MWSt ist offen auszuweisen. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preisangaben in Schweizer Franken (CHF).
6) Sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist, werden sämtliche Rechnungen innert 30 Tagen mit 2% Skonto bezahlt, soweit die einzelnen Dienstleistungen vertragskonform ausgeführt worden sind.

4 Beginn, Dauer und Abschluss der Dienstleistung

1) Einzelne Erfüllungstermine sind stets mit dem zuständigen Objektleiter des AG abzustimmen. Wurde nichts anderes erwähnt, so verstehen sich alle Terminangaben als verbindliche Erfüllungstermine, und der AN kommt bei deren Überschreitung ohne Mahnung in Verzug.
2) Vom AN absehbare Terminverzögerungen sind umgehend gegenüber dem Objektleiter beim AG mitzuteilen. Für den Fall von Terminverzug ist der AG berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ohne weitere Entschädigungsverpflichtung gegenüber dem AN vom Vertrag zurückzutreten.
3) Eine allfällige vereinbarte Konventionalstrafe bedeutet nicht den Verzicht auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
   Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die den Parteien die Vertragserfüllung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren – dazu gehören Streik, Aussperrung behördliche Anordnung usw. – befreien jede Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der AG ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung beim AG – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
4) Ist bei dauerhaften Dienstleistungen kein Termin für den Abschluss der Dienstleistung festgelegt, wird vom AG eine bestimmte Dauer festgelegt. Eine Verlängerung muss schriftlich vereinbart werden.
5) Der AN klärt den AG über alle Tatsachen und Umstände auf, welche die vertragliche Ausführung erleichtern oder erschweren.

6) Die vollständige Dokumentation der Leistungserbringung und der Ergebnisse ist Bestandteil des Leistungsumfangs.
7) Sollte der AN in Nachlassstundung geraten, kann der AG jederzeit und unmittelbar vom Vertrag zurücktreten.

5 Abtretungs-, Verpfändungs-, Verrechnungs- und Übertragungsverbot

1) Ohne schriftliche Zustimmung des AG ist die teilweise oder vollständige Abtretung oder Verpfändung von Rechten und Forderungen unzulässig.
2) Weiter darf der AN ohne schriftliche Zustimmung des AG Forderungen des AG nicht mit eigenen Forderungen verrechnen.
3) Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung des AG ist die Untervergabe von Dienstleistungen verboten. In jedem Fall haftet der AN für Leistungen seiner Hilfspersonen und von ihm beauftragter Dritter wie für eigene Leistungen. Art. 399 Abs. 2 OR ist weggebunden.

6 Arbeits- und Sozialversicherungsrecht und Umweltschutz

1) Beim Einsatz von Personal verpflichtet sich der AN, für sich und die gesamte Auftragskette, sämtliche für den Einsatz und die Anstellung des Personals geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Weisungen, Richtlinien und Fachempfehlungen über die Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen und der minimalen Lohnbedingungen sowie Sozialversicherungsabgaben, über Schwarzarbeit, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen sowie über die Arbeitssicherheit und Umweltschutz einzuhalten. Die notwendigen schriftlichen Nachweise sind dabei vor dem Einsatzbeginn dem AG unaufgefordert zu übermitteln.
2) Bei Verstössen gegen diese Bestimmungen hat der AN den AG vollumfänglich schadlos zu halten.

7 Gewährleistung

1) Der AN sichert eine sorgfältige, fach- und termingerechte Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten zu.
2) Der AN garantiert gegenüber dem AG, dass die Dienstleistung gemäss den vertraglich vereinbarten Spezifikationen und Anforderungen sowie im Einklang mit den Normen und Gesetzen am Erfüllungsort erbracht wird.
3) Die Gewährleistungspflicht beträgt 5 Jahre. Der AG ist berechtigt, Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit und ohne Beachtung einer Rügefrist zu rügen. Die Beweislast für die Mängelfreiheit liegt beim AN.
4) Bei mangelhafter Leistungserbringung kann der AG entweder eine kostenlose Nachbesserung oder eine Reduktion der Vergütung verlangen (Minderung) oder ganz vom Vertrag zurücktreten (Wandelung) sowie in allen Fällen Schadenersatz geltend machen.

8 Haftung

1) Für die Nichteinhaltung von vertraglichen Verpflichtungen haftet der AN grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
2) Für Ansprüche Dritter wegen mangelhaft erbrachter Leistungen, Verletzung geistigen Eigentums, anderer Vertragsverletzungen sowie aus Produktehaftpflicht hält der AN den AG vollumfänglich schadlos. Wird ein Bauhandwerkerpfandrecht im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung des AN provisorisch oder definitiv eingetragen, löst der AN auf erstes Verlangen das Pfand auf eigene Kosten ab.
3) Der AN erklärt, über eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung mit einer minimalen Deckung von CHF 5 Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadenfall und Jahr versichert zu sein und übergibt auf erstes Verlangen den entsprechenden schriftlichen Nachweis seiner Versicherungsgesellschaft.

9 Geistiges Eigentum

Sämtliche Rechte an allen Unterlagen, Plänen, Skizzen, Software, Berechnungen usw., die dem AN zur Verfügung gestellt werden, verbleiben beim AG. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des AG ist jegliche nicht für das Erbringen der vertraglichen Leistungen benötigte Verwendung oder Vervielfältigung untersagt. Die Rechte an Arbeitsresultaten des AN gehen an den AG über. An Rechten Dritter erhält der AG ein unbeschränktes Nutzungsrecht. Diese Leistungen sind mit vertraglichen Vergütungen abgegolten.

10 Geheimhaltung, Datenschutz, Werbung

1) Sämtliche Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung sind strikte vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.
2) Der AN verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer und mind. 24 Monate darüber hinaus, keine Angestellten des AG direkt oder über einen Dritten abzuwerben.
3) Hinweise auf die geschäftlichen Beziehungen mit dem AG zu Werbezwecken erfordern die schriftliche Zustimmung des AG.

11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) und der CISG sind ausdrücklich wegbedungen.
2) Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz des AG. Der AG ist allerdings auch berechtigt, den AN an seinem Sitz rechtlich zu belangen.

12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen AVD oder im Vertrag zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien solche Bestimmungen durch andere Bestimmungen zu ersetzen, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.